

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

10.06.2011

## Rundschreiben 03/2011

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission**

**II. Erläuterungen**

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

##### 1. § 5 Einstellung

- a) Entgegen der Angabe im RS 02/2011 unter Nr. 1 b) wird der neue Unterabs. 4 in **§ 5 Abs. 5** und nicht in § 5 Abs. 4 eingefügt.
- b) Im neuen § 5 Abs. 5 Unterabs. 4 wird der dortige Satz 4 wie folgt ergänzt, so dass er nunmehr richtigerweise lautet:

„Die Befristung darf den Zeitraum jedoch nicht unterschreiten, für den **der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt oder aber** der weiterzubildende Arzt seinen von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beendet.“

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Susanne Kahl-Passoth  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft Kiel eG  
Kto 29 904  
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft  
Kto 311 56 00  
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

**2. § 9 Arbeitszeit**

In § 9 ist der letzte Absatz der Regelung zu streichen, der eine Sonderregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen in Brandenburg und schlesische Oberlausitz (Bereich – Ost -) beschäftigt werden, trifft.

**3. § 12 Eingruppierung**

Die Überleitungsregelung zu § 12 hinter Abs. 5 wird gestrichen.

**4. § 14 Bestandteile des Entgeltes**

In § 14 ist die hinter Abs. 3 befindliche Anmerkung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, zu streichen.

**5. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In § 15 wird am Ende unter Überleitungsregelung die dortige Überleitungsregelung gestrichen und die folgende Überleitungsregelung eingefügt:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2011 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01. Juli 2011 fortbesteht, wird die zurückgelegte Beschäftigungszeit (§ 11a) auf die Zeiten des Erreichens der Basis- und/oder Erfahrungsstufe angerechnet. Für weitere anrechnungsfähige Zeiten gilt Abs. 6.“

**6. § 15a Übergangsregelung**

In § 15a ist die hinter Abs. 6 befindliche Anmerkung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, zu streichen.

**7. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

In § 17 ist unter Anmerkungen ab dem 3. Untersatz bis zum Ende des § 17 der Passus, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, betrifft, in Gänze zu streichen.

**8. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage**

In § 20 ist unter Anmerkungen der 2. Unterabsatz, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, betrifft, zu streichen.

**9. § 21 Entgelt nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In § 21 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

**10. § 25a Jubiläumswendigung**

In § 25a Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsvorgänger“ die Worte „in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder“ gestrichen.

**11. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

In § 26 Abs. 2 c) wird hinter „EG 8 bis EG 13“ eingefügt: „sowie EG A 1 bis A 3“

**12. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

In § 27 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

**13. § 38 Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes**

In Abs. 1 werden die Worte „a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und b)“ gestrichen.

**14. § 39 Bemessung des Übergangsgeldes**

§ 39 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Leistungen nach SGB II und SGB III aufgrund Arbeitslosigkeit, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 38 Abs. 2 Buchst. i) fallen, oder Renten oder vergleichbare Leistungen einer ausländischen Versicherungsträgerin bzw. eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte die Mitarbeiterin, die nicht unter § 38 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II aufgrund Arbeitslosigkeit, so erhält sie bzw. er ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“

**15. Anlage 6 und 6a**

In Anlage 6 und 6 a wird die erste Spalte der Übersicht gestrichen, in der es heißt: „in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 13“.

**16. Anlage 10 II Regelung der Verhältnisse in einem staatlichen Ausbildungsberuf**

In Anlage 10 II wird § 2 Abs. 3 gestrichen.

Inkrafttreten: 01. Januar 2012

**17. Anlage 10a Anlage 10a (AP) – West –  
Anlage 10a Anlage 10a (AP) – Ost –**

- a) In Anlage 10a Anlage 10a (AP) – West – und Anlage 10a Anlage 10a (AP) – Ost – wird jeweils unter IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflagedienst unter den Ausbildungsentgelten der folgende Satz wie folgt geändert:

„Mit den Ausbildungsentgeltsätzen sind **im Altenpflagedienst** sämtliche Zuschläge abgegolten.“

- b) Die „Sonderregelung: Das monatliche Ausbildungsentgelt vor Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert sich um 100,00 €“ wird gestrichen.
- c) Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung werden gestrichen.

Inkrafttreten der Regelung unter Nr. 17 c): 01. Januar 2012

**18. Anlage 11 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte**

Die Anlage 11 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 01. Januar 2012

**II. Erläuterungen**

**1. § 5 Einstellung**

- a) Im RS 02/2011 war die Einfügung fälschlicherweise in Abs. 4 statt in Abs. 5 vorgenommen worden.
- b) Im eingefügten Unterabsatz 4 (siehe a) fehlte der nunmehr nachgeschobene Passus.
- c) Zum Rundschreiben RS 02/2011 und der dortigen Veröffentlichung zu Regelungen für Ärzte gab es Rückfragen, zu denen nachfolgend klarstellend folgende Anmerkungen gemacht werden:
- aa) Durch die Befristungsmöglichkeit sollte nicht in bestehende Verträge eingegriffen werden. Zugrunde zu legen ist die Fassung der AVR, die bei Vertragsabschluss galt bzw. gilt. Bei einer entsprechenden Dynamisierung gilt die jeweils gültige Fassung der AVR.
- bb) Hinsichtlich des Anspruchs auf ein Curriculum gilt, dass die Festschreibung in den AVR nur den gesetzlichen Anspruch wiedergibt. Damit haben auch Mitarbeiter mit Altverträgen diesen Anspruch.
- cc) Für den Berechnungsmodus ab Januar 2011 gilt, wie auch bei der Tarifsteigerung zum 01. Mai 2010, dass bereits die erhöhten Werte für die Monate November und Dezember 2010 in Ansatz zu bringen sind.

**2. § 9 Arbeitszeit**

Die AK DWBO war sich einig, dass in den AVR befindliche Sonderregelungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, nicht der

Beschlusslage der AK DWBO entsprechen. Neben der Regelung in § 9 finden sich diese ferner in den §§ 14, 15a, 17 und 20. Diese Bestimmungen fanden zwar seinerzeit vor dem Hintergrund der intendierten Integration Eingang in die AVR, doch wurde der zugrunde liegende Beschluss der AK DWBO vom 26.09.2007 letztlich nicht umgesetzt, so dass deren Streichung rein redaktioneller Art ist.

### **3. § 12 Eingruppierung**

Da es sich bei der Überleitungsregelung um eine Stichtagsregelung handelt, die bei Einführung der novellierten AVR DWBO zum 01. Januar 2008 eine Rolle spielte, nunmehr jedoch (bis auf mögliche Altfälle) keine Relevanz mehr besitzt, war diese zu streichen.

### **4. § 14 Bestandteile des Entgeltes**

Siehe Erläuterung zu Nr. 2.

### **5. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Da es sich bei der Überleitungsregelung um eine Stichtagsregelung handelt, die bei Einführung der novellierten AVR DWBO zum 01. Januar 2008 eine Rolle spielte, nunmehr jedoch (bis auf mögliche Altfälle) keine Relevanz mehr besitzt, ist diese zu streichen. Für die ab dem 01. Juli 2011 in die AVR zu überführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakoniestationen beschäftigt werden, fehlte bislang eine entsprechende Regelung, die nunmehr eingefügt wird.

### **6. § 15a Übergangsregelung**

Siehe Erläuterung zu Nr. 2.

### **7. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

Siehe Erläuterung zu Nr. 2.

### **8. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage**

Siehe Erläuterung zu Nr. 2.

### **9. § 21 Entgelt nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Einfügung des § 21 Abs. 2 Satz 2 erfolgte seinerzeit lediglich zur Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des BAG zu § 34 BAT (10 AZR 172/92). Dieses hatte zu § 34 BAT entschieden, dass die Wechselschichtzulage für Teilzeitmitarbeiter nicht gekürzt werden dürfe, weil die Norm selber keine entsprechende eigenständige Regelung enthielt. Mit Einführung des § 20 Abs. 5 (Wechselschichtzulage für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist seinerzeit eine entsprechende Regelung getroffen worden, zugleich jedoch nicht auch der am 01.07.2003 eingeführte § 21 Abs. 2 Satz 2 abgeschafft worden. Die Streichung erfolgt nunmehr aus redaktionellen Gründen.

**10. § 25a Jubiläumszuwendung**

Laut einer Entscheidung des EuGH (vom 19.01.2010, C-555/07 zu § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB) ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung die Differenzierung in Mitarbeiter vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit geltendem Recht vereinbar. Eine Differenzierung nach dem Alter bei der Beschäftigung ist damit nicht zulässig. Eine Umsetzung der Entscheidung in § 11a war bereits erfolgt und eine Streichung als Folgeänderung demgemäß auch in § 25a vorzunehmen.

**11. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

Die Gewährung der Beihilfen wurde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem geringeren Einkommen vorgesehen, zu denen die Entgeltgruppen ab EG 8 nicht mehr gerechnet werden. Die Ärzte, früher in den EG 12 bzw. 13, unterfielen dieser Regelung von daher nicht. Bei Einführung der Entgeltgruppen A 1 bis A 3 wurde ein entsprechender Verweis auf die neuen Entgeltgruppen übersehen, so dass nunmehr mit der Einfügung eine redaktionelle Anpassung vorgenommen wird.

**12. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Die Streichung erfolgt rein redaktionell, da die Verweisung auf den gestrichenen § 27a ins Leere geht.

**13. § 38 Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes Abs. 1**

Laut der Entscheidung des EuGH (vom 19.01.2010, C-555/07 zu § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB) ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung die Differenzierung in Mitarbeiter vor und nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mit geltendem Recht vereinbar.

**14. § 39 Bemessung des Übergangsgeldes**

Seit 01.01.2005 erhalten Arbeitslose nach einem Jahr Erwerbslosigkeit statt Arbeitslosenhilfe Arbeitslosengeld II (ALG II). Die Arbeitslosenhilfe gibt es nicht mehr. Daher wird der § 39 den neuen Begrifflichkeiten angepasst.

**15. Anlage 6 und 6a**

Ausgangspunkt für die Streichung war, dass ein Verweis auf die Entgeltgruppen A 1 bis A 3 in Anlage 6 und 6a bislang fehlte. Bei Schaffung der Anlage 8a war eine gesonderte Urlaubsregelung in dieser für Ärzte nicht getroffen worden, so dass sich deren Urlaubsansprüche nach den allgemeinen Regelungen der AVR und somit auch nach Anlagen 6 bzw. 6a richteten. Da bei den Urlaubsansprüchen hinsichtlich der Entgeltgruppen letztlich nicht differenziert wird, wurde nunmehr darauf verzichtet, die einzelnen Entgeltgruppen weiterhin explizit aufzuführen, so dass aus rein redaktionellen Gründen die Streichung der bislang dort genannten Entgeltgruppen EG 1 bis EG 13 erfolgt.

**16. Anlage 10 II**

Siehe Erläuterung zu Nr. 17 Buchst. c).

**17. Anlage 10a Anlage 10a (AP) – West – und  
Anlage 10a Anlage 10a (AP) – Ost -**

- a) Mit Aufnahme des Passus „im Altenpflegedienst“ erfolgt lediglich die redaktionelle Klarstellung, dass sich die pauschale Abgeltung nur auf die Auszubildenden in der Altenpflege bezieht. Dies war klarer Wille der AK DWBO; Hintergrund hierfür die unterschiedliche Refinanzierungssituation im Bereich der Altenpflege. Zur Irritation trug bei die Ausrückung des Passus, der zur Auslegung Anlass gab, die pauschale Abgeltung beziehe sich auf alle Ausbildungssätze und nicht nur auf die Altenpflegegeschüler. Dem wird in der folgenden Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung der AVR durch Einrückung der Abgeltungsklausel vorgebeugt.
- b) Die Streichung der Sonderregelung geht zurück auf die Rechtsprechung zum Verbot der Altersdiskriminierung, auf die bereits unter Nr. 10 verwiesen wurde.
- c) In den Anlagen 10a West und Ost sind Werte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Diese Werte wurden in der Entgeltrunde ab 2009 erhöht. Als Wert der Erhöhung wurde der rechnerische Durchschnitt von der Erhöhung der Ausbildungsentgelte zugrunde gelegt. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach weder angemessen noch zulässig. Ferner handelt es sich dabei um eine Folgeänderung aus Nr. 18.

**18. Anlage 11**

Es scheint nach wie vor bei den Finanzämtern unterschiedliche Meinung darüber zu herrschen, ob mittels tarifvertraglicher Regelung die Ortsüblichkeit von Personalunterkünften festgelegt werden kann. Argumentiert wird hier, dass sich die Ortsüblichkeit jeweils immer auf den konkreten Ort bezieht und die Mietpreise daher nicht einheitlich sind. Die Festlegung eines Wertes von Nord bis Süd, unabhängig ob großstädtische oder ländliche Umgebung, wird von einigen Finanzämtern nicht akzeptiert. Die Arbeitsrechtliche Kommission verzichtet daher in Zukunft auf eine Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte durch die AVR. Für gewährte Unterkunft und / oder Verpflegung gilt die Sachbezugsverordnung, die nunmehr in der Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin